



# Satzung der Forstbetriebsgemeinschaft „Ostkreis Spremberg“ (Waldverein)

## § 1

### Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- (1) Der Waldverein führt den Namen: Forstbetriebsgemeinschaft „Ostkreis Spremberg“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 03130 Felixsee, Reuthener Waldstraße 42a, Landkreis Spree-Neiße.
- (3) Der Waldverein ist eine Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) gemäß §§ 16 ff. des Bundeswaldgesetz (BWaldG) in der jeweils geltenden Fassung. Er ist gemäß § 18 BWaldG durch die oberste Forstbehörde des Landes Brandenburg anerkannt worden.
- (4) Der Waldverein ist eine juristische Person des Privatrechts in der Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins gemäß § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der jeweils geltenden Fassung. Ihm ist durch die oberste Forstbehörde des Landes Brandenburg die Rechtsfähigkeit gemäß § 22 BGB in Verbindung mit § 19 BWaldG verliehen worden.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck und Aufgaben

- (1) Der Waldverein hat den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke zu verbessern. Insbesondere sollen die Nachteile geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzersplitterung, der Gemengelage, des unzureichenden Waldaufschlusses und anderer Strukturmängel überwunden werden.
- (2) Der Waldverein hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Abstimmung der Betriebspläne oder Betriebsgutachten und der Wirtschaftspläne sowie der einzelnen forstlichen Vorhaben;
  - b) Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben und Absatz des Holzes oder sonstiger Forstprodukte;
  - c) Ausführung der Forstkulturen, Bodenverbesserungen und Bestandspflegearbeiten einschließlich des Forstschutzes;
  - d) Reparatur von Wegen entsprechend den Möglichkeiten;



- e) Durchführung des Holzeinschlages, der Holzaufarbeitung und der Holzbringung, wenn dies durch den jeweiligen Eigentümer beauftragt wird.
  - f) Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten für mehrere der unter Buchstaben b bis e zusammengefassten Maßnahmen.
- (3) Der Waldverein führt die unter Abs. 1 und Abs. 2 genannten Maßnahmen für die Mitglieder parzellenscharf durch, d.h. bezogen auf das jeweilige Grundstückseigentum bzw. die Nutzungsrechte des jeweiligen Mitglieds. Jedes Mitglied trägt die grundstücksbezogenen Kosten der Maßnahmen und erhält die entsprechenden Nettoerlöse nach Abzug der grundstücksbezogenen Kosten. Insbesondere verpflichtet sich das Mitglied zur Andienung des zur Veräußerung bestimmten Holzes und sonstiger Forstprodukte auf den ihm gehörenden bzw. zur Nutzung überlassenen Grundstücken (§ 4 Abs. 2 Buchst. c) der Satzung). Die Einzelheiten der durchzuführenden Maßnahmen sind mit dem Mitglied vertraglich in der Weise zu regeln, dass das Mitglied Inhalt, Umfang und Kosten der jeweiligen Maßnahme im Einzelnen nachvollziehen kann (Transparenzgebot).
- (4) Der Waldverein darf die Erzeugnisse der Mitglieder aus ihren Mitgliedsflächen weder als Eigenhändler noch als Kommissionär zum Verkauf anbieten. Er ist im Auftrag der Mitglieder tätig.
- (5) Die Eigentums- und sonstigen Rechtsverhältnisse an den einzelnen Grundstücken bleiben unberührt.

### § 3

#### Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder Waldbesitzer im Sinne von § 3 Abs. 4 LWaldG werden (Waldeigentümer und Nutzungsberechtigte).
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand vorbehaltlich der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. Die Aufnahme kann von Auflagen abhängig gemacht werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung oder Ausschluss. Eine Kündigung bedarf der Schriftform (§ 126 Abs. 1 BGB). Die Mitgliedschaft kann frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres nach Beitritt gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr; sie ist gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zu erklären. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Wenn Mitglieder ihre Pflichten wiederholt schuldhaft nicht erfüllen, können sie auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung steht dem betreffenden Mitglied das Recht zu, sich in der Mitgliederversammlung zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern.






- a) Die beigetretenen Mitglieder einer aufgelösten Forstbetriebsgemeinschaft (Fusion) werden bei ununterbrochener Mitgliedschaft nach Ablauf einer Frist von 5 Jahren (Karenzzeit) den Mitgliedern, die bis zum entsprechenden Stichtag der FBG „Ostkreis Spremberg“ angehörten, gleichgestellt.
  - b) Waldbesitzer, die vorher nicht einer FBG angehörten und der FBG beitreten, erlangen volle Anteile am Vermögen der FBG mit Ablauf einer Frist von 10 Jahren (Karenzzeit).
- (5) Endet die Mitgliedschaft durch Tod, so haben die Erben die Möglichkeit, durch die schriftliche Erklärung des Beitritts Mitglied zu werden, bei Erbgemeinschaften durch einen Vertreter; § 11 Abs. 3 dieser Satzung gilt sinngemäß.
- (6) Die Mitgliedschaft kann nicht zusammen mit dem Grundstück durch Rechtsgeschäft auf einen anderen übertragen werden; § 11 Abs. 3 dieser Satzung gilt sinngemäß. Der Erwerber hat die Möglichkeit, durch die schriftliche Beitrittserklärung Mitglied der FBG zu werden.

#### § 4

##### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht,
- a) an den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt teilzunehmen, Anträge zu stellen und Anfragen zu richten;
  - b) die Einrichtungen und Gerätschaften des Waldvereins im Rahmen der Kapazitäten zu benutzen, sich an Veranstaltungen zu beteiligen und an allen Vorteilen, die die FBG ihren Mitgliedern bietet, teilzuhaben;
  - c) die Niederschriften über die Sitzungen der Vereinsorgane, die Jahresrechnung, die Pläne für Einzelaufgaben und das Mitgliederverzeichnis einzusehen;
  - d) Vorschläge zur Ausgestaltung und Verbesserung der Tätigkeit des Vereins zu machen, die vom Vorstand zu behandeln und zu beantworten sind.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
- a) die Belange des Waldvereins zu fördern und alles zu unterlassen, was den Interessen des Zusammenschlusses abträglich ist;
  - b) den Bestimmungen der Satzung zu folgen sowie den Beschlüssen der Organe des Waldvereins nachzukommen, insbesondere die beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen und sonstige festgesetzte Entgelte pünktlich zu entrichten; bei Verzug von Zahlungen werden kostendeckende Mahngebühren fällig;

- 
- das zur Veräußerung bestimmte Holz und sonstige Forstprodukte, die der Andienungspflicht unterliegen, über den Waldverein vermarkten zu lassen;
- d) bei allen Maßnahmen im Wald größtmögliche Rücksichtnahme auf seinen Nachbarn zu nehmen;

## § 5

### Vereinsstrafen

Bei einem schuldhaften vorsätzlichen Verstoß gegen wesentliche Mitgliedspflichten kann der Vorstand eine Vereinsstrafe bis zur Höhe von 500,00 Euro verhängen. Das Mitglied kann gegen die Vereinsstrafe gegenüber dem Vorstand binnen einer Frist von einem Monat die Einberufung der Mitgliederversammlung beantragen. Diese kann die Vereinsstrafe aufheben oder mildern.

## § 6

### Organe des Waldvereins

Organe des Waldvereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 7

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung regelt alle Angelegenheiten des Waldvereins durch Beschluss, soweit die Regelung nicht dem Vorstand übertragen ist. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
- a) die Wahl und Abberufung des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder; des Versammlungsleiters und der Rechnungsprüfer;
  - b) Bestellung, Art und Umfang der Geschäftsführung;
  - c) die Andienungspflicht bei der Vermarktung von Holz und sonstigen Forstprodukten;
  - d) die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und sonstigen Entgelten;
  - e) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und die Aufnahme von Darlehen von mehr als 5.000,00 Euro, soweit diese Rechtsgeschäfte den Waldverein und nicht den Forstbetrieb der Mitglieder betreffen;
  - f) den jährlichen Wirtschafts- bzw. Haushaltsplan, den Jahres- und den Rechnungsprüfungsbericht und die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers (§ 9 Abs. 7 der Satzung);





- g) die Verwendung von Erträgen und Erlösen, soweit diese den Waldverein und nicht den Forstbetrieb der Mitglieder betreffen;
  - h) die Änderung der Satzung;
  - i) die Verfolgung von Rechtsansprüchen des Waldvereins gegen die Mitglieder des Vorstandes und die Wahl des zu diesem Zweck zu bestellenden besonderen Vertreters;
  - j) die Aufnahme von Mitgliedern
  - k) den Ausschluss von Mitgliedern;
  - l) die Grundsätze für den Einsatz von Angestellten und Arbeitern sowie eines Geschäftsführers;
  - m) die Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten mit einem Nettogeschäftswert (ohne gesetzliche Umsatzsteuer) von mehr als 5.000,00 Euro;
  - n) die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von mindestens 20 % der Mitglieder verlangt wird.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens vier Wochen zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## § 8

### **Abstimmungen und Wahlen; Mehrheitsverhältnisse**

- (1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Gesamthandseigentümer und Miteigentümer können nur einheitlich abstimmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß, d. h. form- und fristgerecht, eingeladen wurde.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung; Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (4) Beschlussfassungen über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und die Aufnahme von Darlehen mit einer Nettodarlehenssumme von mehr als 5.000,00 Euro gemäß Buchst. § 7 Abs. 1 Buchst. e)



und über die Beschaffung und den Einsatz von Maschinen und Geräten mit einem Nettogeschäftswert (ohne gesetzliche Umsatzsteuer) von mehr als 5.000,00 Euro gemäß Buchst. n) bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

- (5) Beschlüsse über die Satzungsänderung oder über die Auflösung des Vereins müssen mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden.
- (6) Die Mitglieder können sich in der Versammlung durch ein anderes Mitglied oder ein Familienmitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Der Vertreter darf jedoch unter Berücksichtigung der eigenen Stimmen nicht über mehr als 10 Stimmen verfügen.
- (7) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung der Vor- nahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm, die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Waldverein oder ein sonstiges Verfahren gegen ihn betrifft.
- (8) Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen oder mit Stimmzetteln durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vor- stand oder mindestens 25 Prozent der bei der Beschlussfassung hierüber gül- tig abgegebenen Stimmen es verlangt.
- (9) Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so kann jeder Wahlberechtigte pro Mandat eine Stimme abgeben. Gewählt sind die Kandidaten, die die meis- ten Stimmen erhalten.
- (10) Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergeben- de Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandi- dat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stim- men erhalten haben. In diesem Falle ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.
- (11) Der Gewählte hat unverzüglich dem Waldverein gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

## § 9

### Vorstand, Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Buchhalter, dem Schriftführer und mindestens einem Beisitzer. Die Vereini- gung zweier Vorstandsfunktionen in einer Person ist unzulässig.





- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig; eine Ersatzwahl erfolgt für den Rest der Amtsperiode, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt ausscheidet.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden des Vorstandes oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes, vertreten. Bei Zahlungsverpflichtungen muss der zweite Vertreter der Buchhalter sein.
- (4) Der Vorstand ist durch den Vorsitzenden mindestens vierteljährlich einzuberufen. Er ist weiterhin einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. Die Vorstandssitzung soll schriftlich, per Telefax oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden; in dringenden Fällen kann die Einberufung auch telefonisch erfolgen und die Frist auf drei Tage (zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Sitzungstag) verkürzt werden.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte und verwaltet das Vermögen des Waldvereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Hierzu gehört insbesondere
- a) die Führung des Mitglieder- und Flächenverzeichnisses;
  - b) die Aufstellung des jährlichen Wirtschafts- bzw. Haushaltsplanentwurfes sowie des Jahresabschlusses des Waldvereins, soweit diese Aufgabe nicht dem Geschäftsführer (Abs. 7) übertragen wird;
  - c) die Erarbeitung von Berichten und statistischen Auswertungen, soweit diese den Waldverein und nicht den Forstbetrieb der Mitglieder betreffen;
  - d) die Führung des Schriftverkehrs;
  - e) die Zusammenarbeit mit den Mitgliedern und die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen;
  - f) die Einholung von Angeboten, die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen und die Anweisung von Zahlungen;
  - g) der Abschluss bzw. die Auflösung von Arbeits- und Dienstverträgen;
  - h) Vorschläge zu unterbreiten für die Festsetzung der Beiträge und Erstattungsbeträge;



- i) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - j) Beschließen der jährlich durchzuführenden forstwirtschaftlichen Maßnahmen und die Einholung der Zustimmung der betreffenden Mitglieder;
  - k) Festlegung der Entgelthöhe für die Organisation der forstwirtschaftlichen Maßnahmen und für Wegeinstandsetzungsmaßnahmen;
  - l) Überwachung der Aufgabenerfüllung der Mitglieder;
  - m) die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen;
  - n) die Veröffentlichung der beschlossenen Beiträge, Umlagen und sonstigen Entgelte.
- (7) Die Geschäftsführung oder Teile davon können Dritten übertragen werden. Wenn und soweit der Vorstand einem Geschäftsführer im Namen und für Rechnung der Forstbetriebsgemeinschaft die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte überträgt, ist er verpflichtet, diesen zu überwachen und sich regelmäßig über die Geschäftsführung unterrichten zu lassen. Die Einzelheiten sind in einem Geschäftsführervertrag (Dienstvertrag/Arbeitsvertrag) zu regeln.

## § 10

### **Ehrenamt, Ersatz von Auslagen; nebenberufliche Vorstandstätigkeit, Arbeitsverträge**

- (1) Die Tätigkeit im Vorstand erfolgt ehrenamtlich.
- (2) Auslagen, die durch die Vorstandstätigkeit entstehen, werden auf Nachweis erstattet.
- (3) Wenn die Tätigkeit das übliche Maß (Mitgliedergespräche, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen) überschreitet, erhalten Vorstandsmitglieder eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Mindestlohnes. Der Vorstandsvorsitzende und der Buchhalter werden über eine geringfügige Beschäftigung oder einen Arbeitsvertrag entlohnt.

## § 11

### **Finanzierung der Aufgaben**

- (1) Der Waldverein kann zur Finanzierung seiner Aufgaben Mitgliedsbeiträge, Umlagen und sonstige Entgelte für einzelne Dienstleistungen erheben (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b) BWaldG). Darüber hinaus kann der Waldverein seine Aufgaben auch durch staatliche Beihilfen finanzieren.
- (2) Über die Höhe des Beitragssatzes, der Umlagen und sonstigen Entgelte beschließt die Mitgliederversammlung.





Scheidet ein Mitglied durch Kündigung oder Tod aus dem Waldverein aus besteht kein Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben. Mit Ausschluss aus dem Waldverein entfällt jeglicher Anspruch auf anteiliges Vereinsvermögen. Die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen beschließen.

## § 12

### Rechnungslegung, Entlastung

- (1) Der Vorstand hat über alle Einnahmen und Ausgaben eines Geschäftsjahres innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres Rechnung zu legen und die Rechnungslegung den Rechnungsprüfern zuzuleiten.
- (2) Der Vorstand legt den Kassenbericht mit dem Kassenprüfbericht der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor.

## § 13

### Auflösung des Waldvereins

- (1) Im Falle der Auflösung des Waldvereins beschließt die Mitgliederversammlung gleichzeitig über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.
- (2) Der amtierende Vorstand übernimmt die Auflösung (Liquidation) des Vereins gemäß § 48 BGB, soweit nicht besondere Liquidatoren durch die Mitgliederversammlung bestellt werden.
- (3) Ist hierüber kein Beschluss zustande gekommen, fällt das Vermögen des Waldvereins den Mitgliedern nach Abzug aller Verbindlichkeiten im Verhältnis ihrer Mitgliedszeit anteilig zu.
- (4) Sollte die FBG vor Ablauf der Karenzzeit von fünf bzw. zehn Jahren aufgelöst werden, dann fällt den unter diese Regelung fallenden Mitgliedern ein entsprechender auf die Mitgliedsjahre bezogener Anteil des Vermögens der FBG zu. Es wird auf volle Jahre gerundet.
- (5) Für etwaige bei der Auflösung noch offenstehender Verbindlichkeiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

## § 14

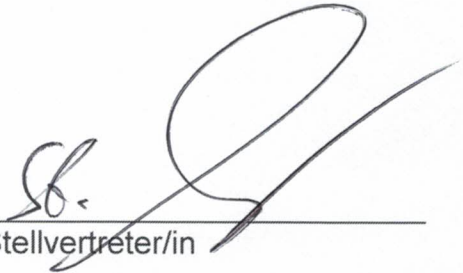
### Salvatorische Klausel

Sollte sich eine einzelne Bestimmung dieser Satzung als unwirksam herausstellen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtswirksame Regelung als gewollt und er-

klärt, die den Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung und der gesamten Satzung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben am nächsten kommt.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung in Hornow am 18. Juli 2019 beschlossen.


  
Vorsitzende/r

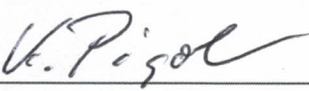
  
Stellvertreter/in


Vorstandsmitglieder (Beisitzer)











Potsdam, 5.9.2019



i.A.

